



Information

Leistungsansprüche aus Sozialversicherungen

Sind Sie mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung Ihrer betreuten Person betraut, werden Sie unweigerlich mit dem Themenkreis der Sozialversicherungen in Berührung kommen. Möglicherweise bezieht Ihre betreute Person bereits sozialversicherungsrechtliche Leistungen oder sie hat Ansprüche, die bislang nicht geltend gemacht wurden? Die nachfolgende Übersicht fasst in Kürze das Wichtigste zu den Leistungen der einzelnen Sozialversicherungen zusammen. Sie erhalten damit einen Überblick und Hinweise, die Sie beachten sollten.

Ob der oder die Betroffene anspruchsberechtigt ist, beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Unterlagen der verschiedenen Sozialversicherungen. Die Homepage ahv-iv.ch orientiert im Internet ausführlich, übersichtlich und thematisch gegliedert über die verschiedenen Sozialversicherungszweige. Auch die AHV-Zweigstelle am Wohnort Ihrer betreuten Person oder die IV-Stelle des Kantons Bern geben Ihnen Auskunft.

Zudem kann Ihnen die PriMa-Fachstelle bei Fragen ebenfalls weiterhelfen.

1. Krankenkasse Grundversicherung – KVG

Die Grundversicherung ist in der Schweiz obligatorisch. Sie gewährt allen Versicherten Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung. Ein Wechsel der Versicherung ist möglich.

2. Krankenkasse Zusatzversicherung – VVG

Zusatzversicherungen bieten, angelehnt an die individuellen Bedürfnisse Ihrer betreuten Person, einen massgeschneiderten Versicherungsschutz wie beispielsweise für Sehhilfen, Massagetherapien, Gehhilfen, Schuheinlagen, Transportkosten, etc. Beachten Sie: Sollte Ihre betreute Person über eine Langzeitpflegeversicherung verfügen, dürfen Sie diese keinesfalls kündigen. Die dadurch entgangenen Versicherungsleistungen werden bei einem allfälligen Anspruch der oder des Betroffenen auf Ergänzungsleistungen als Einkommensverzicht angerechnet.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung – AHV

Die AHV ist eine obligatorische Versicherung, jede Person ist ab dem 1. Januar nach ihrem 20. Geburtstag beitragspflichtig. Fällt Lohn aufgrund des Alters oder eines Todesfalls in der Familie weg, soll durch die AHV sichergestellt werden, dass zumindest ein Teil dieses Lohnausfalls ersetzt wird. Anspruchsberechtigt sind Hinterbliebene sowie Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Ein Vorbezug der Versicherungsleistung ist bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich. Das jeweilige Anmeldeformular finden Sie unter: ahv-iv.ch.

4. Invalidenversicherung – IV

Anspruch auf Leistungen der IV haben Personen, welche ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder ihren bisherigen Aufgabenbereich durch einen Gesundheitsschaden nicht mehr nachgehen können. Es ist sinnvoll, die IV möglichst frühzeitig einzuschalten. Das Anmeldeformular finden Sie unter: [ivbe.ch](#).

Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% während eines Jahres kann ein Rentenanspruch entstehen. Beachten Sie: Vor Entstehung eines allfälligen Rentenanspruches müssen Sie für Ihre betreute Person zunächst Eingliederungsmassnahmen beantragen.

5. Ergänzungsleistungen – EL

Wenn der Existenzbedarf Ihrer betreuten Person durch die AHV oder die IV nicht gedeckt werden kann und kein Vermögen vorhanden ist, um diese Kosten anderweitig zu decken, besteht in der Regel ein Anspruch auf EL. Wichtige Angaben zu diesem Themengebiet, entnehmen Sie der Information «[Ergänzungsleistungen zur AHV und IV](#)» sowie der Information «[Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten](#)». Das Anmeldeformular für die EL finden Sie unter: [akbern.ch](#).

6. Hilflosenschädigung – HE

Bezieht Ihre betreute Person eine Altersrente oder Leistungen der IV hat sie unter Umständen auch Anspruch auf HE. Als «hilflos» im Sinne der IV gilt, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc., die Hilfe anderer Menschen benötigt. Der Anspruch auf HE besteht unabhängig von der finanziellen Situation der oder des Betroffenen. Das Anmeldeformular finden Sie unter: [ivbe.ch](#).

7. Assistenzbeitrag der IV

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Personen die eine HE der IV beziehen und zu Hause leben. Direkte Verwandte, die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner gelten nicht als Assistenzperson im Sinne der IV. Das Anmeldeformular finden Sie unter: [ivbe.ch](#).

8. Überbrückungsleistungen – ÜL

Überbrückungsleistungen sichern die finanzielle Existenz von Personen – die kurz vor dem Rentenalter ihren Job verlieren – bis zu dem Zeitpunkt in dem ihr Anspruch auf eine Altersrente entsteht. Das Anmeldeformular finden Sie unter: [ahv-iv.ch](#).

9. BVG (berufliche Vorsorge / gebundene Vorsorge / 2. Säule)

Obligatorisch versichert sind sämtliche Arbeitnehmer, die einen Lohn über der Eintrittsschwelle erzielen. Die Eintrittsschwelle richtet sich nach dem Reglement der Pensionskasse. Zusammen mit den Leistungen aus der 1. Säule (AHV) soll der gewohnte Lebensstandard auch nach Erreichen des Rentenalters, der eingetretenen Invalidität oder eines familiären Todesfalles aufrechterhalten bleiben. Auf Anfrage prüft die Zentralstelle 2. Säule, ob Guthaben vorhanden ist:

Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14
Telefon 031 380 79 75 / Fax 031 380 79 81

10. Freizügigkeitsguthaben (private Vorsorge / freiwillige Vorsorge / Säule 3)

Beim Freizügigkeitsguthaben handelt es sich um eine individuelle, private und in erster Linie freiwillige Versicherung. Versicherten können sich erwerbstätige Personen, die im Hinblick auf die Pensionierung zusätzliches Geld auf die Seite legen wollen. Das Geld kann bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Tod oder Invalidität), Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für den Erwerb von Wohneigentum bezogen werden.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Webseiten

- [ahv-iv.ch](#)
- [akbern.ch](#)
- [AHV-Zweigstelle](#)
- [Kantonale IV-Stelle](#)